

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 11.04.1895

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 11. April 1895.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1895, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Versicherungskasse für Fischerfahrzeuge des Oldenburgischen Wesergebiets.
- N^o. 111. Gesetz vom 2. April 1895, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.
- N^o. 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. April 1895, betreffend Abänderung des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 5. October 1886.

N^o. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Versicherungskasse für Fischerfahrzeuge des Oldenburgischen Wesergebiets.
Oldenburg, 1895 März 30.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Versicherungskasse für Fischerfahrzeuge des Oldenburgischen Wesergebiets, welche ihren Sitz in Brake hat und durch einen vom Vorstande aus seiner Mitte gewählten Vorsteher vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 6, 7, 11, 12 und 18

Ziff. 1 der vorgelegten Satzungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, 1895 März 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Heumann.

Tappenbeck.

N. 111.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

Oldenburg, 1895 April 2.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

In dem Gehalts-Regulativ des dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst des Großherzogthums wird unter I., 12, a. zwischen N. 68 und 69 eingeschoben:

„N. 68 a. . . . 1 Mitglied 4200 bis 6500 M. . . . 3 300“
und ferner zu N. 69 die Ziffer 3 in 2 abgeändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. April
1895.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Meyer.

N^o. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des
Pferde-Aushebungs-Reglements vom 5. October 1886.
Oldenburg, 1895 April 2.

Das durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 5. October 1886 (Gesetzblatt Band 27, Seite 445)
veröffentlichte und durch die Bekanntmachungen desselben
vom 11. November 1890 und 10. November 1892 (Gesetz-
blatt Band 29, Seite 259 und Seite 799) abgeänderte
Pferde-Aushebungs-Reglement wird weiter abgeändert wie
folgt:

1. Im §. 8 werden im ersten Absatz hinter den Wor-
ten „mit Ausnahme“ das Zeichen *), im vierten Absatz
nach dem Worte „Familien“ das Zeichen **) und am
Schlusse folgende Fußnoten hinzugefügt:

*) Ponnies sind von der Gestellung ausgeschlossen.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimm-
ten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde
zu stellen sind.

2. In der Anlage E. erhält der erste Satz unter Zif-
fer 1 die nachstehende Fassung:

Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben.

Ferner wird in dem Schlußsatz der „Bemerkung“ anstatt „15 Ctr.“ gesetzt „14 Ctr.“

Oldenburg, 1895 April 2.

Staatsministerium.

Departement der Justiz.

Flor.

Meyer.